



An den Grossen Rat

13.5527.02

Petitionskommission
Basel, 20. Februar 2014

Kommissionsbeschluss vom 19. Februar 2014

Petition P 325 "Innenhof Riehenring 3 nicht zerstören"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 die Petition „Innenhof Riehenring 3 nicht zerstören“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Die Unterzeichneten fordern, dass für eine anwohnergerechte Nutzung der Hofparzelle Riehenring 3, 4058 Basel, ein Wettbewerb veranstaltet wird.

Der Regierungsrat verpflichtet sich, die Anwohner gebührend in den Planungsprozess einzubeziehen.

Die Absichtserklärung des Regierungsrates, mit WOHNSTADT in diesem ruhigen Innenhof 36 Genossenschaftswohnungen zu erstellen, wird zurückgewiesen.

2. Erwägungen der Petitionskommission

Es ist seit Jahrzehnten Tradition, dass der Kanton Wohngenossenschaften Bauland im Baurecht abgibt, um die Erstellung von genossenschaftlichen Wohnbauten zu ermöglichen. Dem Geschäft Nr. 10.5021.02, Beschluss des Regierungsrats vom 22. Juni 2010 zur Motion Jörg Vitelli betreffend Wohnbauförderungsgesetz, lässt sich entnehmen, dass im Rahmen des Konzepts zur Unterstützung des Politikschwerpunktes „Stadtwohnen“ durch das Immobilienportfolio des Finanzvermögens vom 1. Oktober 2008 von Immobilien Basel-Stadt ein 8-Punkte-Programm mit konkreten Massnahmen zur Förderung der Wohnpolitik beschlossen wurde und darin unter dem Titel „Genossenschaften unterstützen“ festgehalten ist, dass der Kanton auch weiterhin geeignete Parzellen im Baurecht an Genossenschaften abgibt. Die Fachstelle Stadtwohnen entwerfe eine umfassende kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung.

Die Wohnraumentwicklungsstrategie 2012 – 2016 ist unter <http://www.wohnraumentwicklung-bs.ch/> abrufbar. Ein Pfeiler dieser Strategie ist die spezifische Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebots durch Abgabe von Land im Baurecht – verstärkt durch eine Rahmenausgabenbewilligung für den Erwerb von Arealen und Liegenschaften – und weitere Objekthilfen mit wohnpolitischen Auflagen sowie Beratung und Steuererleichterungen, damit besonders preiswerter Wohnraum entsteht. Die vom Regierungsrat im Hinblick auf die

Wohnraumförderung im Kanton Basel-Stadt festgelegten Massnahmen wurden in Beachtung des in § 5 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 statuierten Legalitätsprinzips sowie des in § 34 Abs. 2 KV festgeschriebenen Grundsatzes, wonach der Wohnungsbau im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes gefördert werden soll, im Wohnraumfördergesetz (WRFG) verankert, das als Rahmengesetzgebung die kantonalen Förderungsmassnahmen abbildet. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Behörden der Wohnraumförderung im Kanton Basel-Stadt auch über den vorstehend umschriebenen Zeithorizont von 2012 – 2016 hinaus grosse Bedeutung zuerkennen.

In einer Medienmitteilung vom 18. September 2012 teilte der Regierungsrat mit, dass er zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus in Basel u.a. das Areal Riehenring 3 für diese Art von Wohnungsbau freizugeben gedenkt. Er beruft sich dabei auf das oben genannte 8-Punkte-Programm „Förderung des Stadtwohnens“. Er habe verschiedene Areale bestimmt, die dem genossenschaftlichen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Nebst zwei anderen Arealen wird der Riehenring 3 (30 – 35 Wohnungen) erwähnt. Die Verhandlungen mit verschiedenen Wohnbaugenossenschaften hätten abgeschlossen und es hätten entsprechende Absichtserklärungen unterzeichnet werden können.

Mit Medienmitteilung vom 3. September 2013 teilte der Regierungsrat mit, er habe einen partnerschaftlichen Baurechtsvertrag Plus mit der Wohnstadt Bau- und Verwaltungsgenossenschaft Basel abgeschlossen. Nachdem das Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt am 1. Juli 2013 seinen Werkhof am Riehenring 3 verlassen habe, gebe nun der Kanton die frei gewordene Parzelle der Wohnstadt im Baurecht ab und ermögliche so neue Genossenschaftswohnungen. Die Wohnstadt plane nun am Riehenring eine neue Wohnüberbauung, die sie bis 2016 auf mit ca. 35 Wohnungen bauen werde.

Das WRFG, das auf der regierungsrätlichen Wohnraumentwicklungsstrategie für 2012 bis 2016 beruht, und zwei damit zusammenhängende Ausgabenbeschlüsse wurden bei der Abstimmung vom 22. September 2013 vom Stimmvolk als Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative "Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!" angenommen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Abgabe der Parzelle Riehenring 3 für den Bau von Genossenschaftswohnungen demnach seine seit langem eingeleitete Politik betreffend gemeinnützige Wohnraumförderung. Die Bevölkerung wurde hinlänglich darüber informiert.

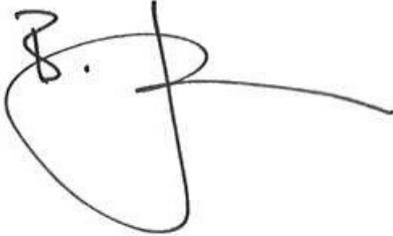
Auf die besondere Betroffenheit der Quartierbevölkerung gemäss § 55 KV resp. § 3 der Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung kann sich die Petentschaft nach Ansicht der Petitionskommission nicht berufen, handelt es sich doch bei den zu erstellenden Genossenschaftswohnungen nicht um eine öffentliche Nutzung oder ein vom Kanton erstelltes Projekt, sondern um eines einer privaten Bauherrschaft. Einer privaten Bauherrschaft ist es auch überlassen, ob sie einen Architekturwettbewerb durchführen will oder nicht. Die Bauherrschaft der Parzelle Riehenring 3 hat einen solchen durchgeführt und die Eigentümerschaft der benachbarten Parzellen noch Ende letzten Jahres über die Übernahme des Baurechts, über das Bauvorhaben und die Eckwerte zum Vorgehen informiert¹. Die Parzelle ist gemäss Zonenplan der Bau-, resp. Wohnzone zugewiesen, entsprechend erübrigen sich Nutzungsabklärungen. Einsprachen gegen die Nutzung hätten allenfalls im Rahmen der neuesten Zonenplanrevision erhoben werden müssen. Abschliessend kann lediglich festgehalten werden, dass wer von einer Überbauung der Parzelle Riehenring 3 persönlich betroffenen und zu einer Einsprache legitimiert ist, im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens von seinem Einspracherecht wird Gebrauch machen können.

¹ Vgl. RRB vom 3.12.2013, Beantwortung der Interpellation von Peter Bochsler betreffend „geplanten Genossenschaftswohnungen“, Geschäft Nr. 13.5457.02

3. Antrag

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop on the left and a horizontal line extending to the right.

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin